

Lars Schulte-Bräucker
Rechtsanwalt

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn-Kalthof
E-Mail: schultebraeucker@aol.com
Telefon: 0 23 71 - 46 26 97
Telefax: 0 23 71 - 79 75 15

Bitte stets angeben:

Az. Brüger ./ Jobcenter Märkischer Kreis
Klage WSB 70/13

Vorab per Fax
1fach per Fax, 3fach per Post

Iserlohn, 25.05.2013 RA SB/cs -

Klage

des Herrn Klaus Brüger, Zeppelinstr. 28, 58675 Hemer,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn,

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchs- und Klagestelle, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn, **Geschäftszeichen 498-35510BG0008205-W-35502-0070/13,**

Beklagter,

wegen: Sanktionsbescheid vom 19. Dezember 2012

beantrage ich,

den Bescheid des Beklagten vom 19. Dezember 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. April 2013, Az. 498-35510BG0008205-W-35502-0070/13, aufzuheben.

Begründung:

Mit Bescheid vom 05. Juli 2012 wurde die Eingliederungsvereinbarung des Klägers nach § 15 SGB II per VA ersetzt.

Dagegen wurde durch den Kläger am 14. Juli 2012 Widerspruch eingelegt.

Mit Sanktionsbescheid vom 19. Dezember 2012 wurden die Leistungen des Klägers vollständig gestrichen.

Gegen den Bescheid wurde Widerspruch eingelegt, der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26. April 2013 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Bescheid des Beklagten sind rechtswidrig.

Der Bescheid vom 05. Juli 2012 ist unwirksam.

Der Bescheid ist bereits aus formellen Gründen rechtswidrig.

Die verwandte Rechtsfolgenbelehrung muss nach der Rechtsprechung des BSG konkret, vollständig, verständlich, richtig und vollständig sein.

Die Rechtsfolgenbelehrung erfüllt diese Voraussetzungen in keiner Weise, dem Kläger wird zu keinem Zeitpunkt deutlich, welche Rechtsfolgen sein Verhalten nach sich zieht, sie ist auch nicht konkret genug und auf den Einzelfall abstellend.

Es wird lediglich der Gesetzestext mit unterschiedlichen Alternativen formellhaft wiederholt und nicht deutlich, welches Verhalten dem Antragssteller obliegt.

Weiterhin ist festzuhalten, dass vor dem Erlass der Eingliederungsvereinbarung Verhandlungen zwischen den Parteien nicht stattgefunden haben.

Es handelt sich bei der Eingliederungsvereinbarung um einen Vertrag, der vor Unterzeichnung durch gegenseitiges Verhandeln gekennzeichnet sein sollte, dies ist jedoch ebenfalls nicht erfolgt.

Insofern sind Hinweise auf eine angemessene Verhandlungsphase zwischen den Beteiligten, während der sich auch der zuständige Leistungsträger und damit die Beklagte ernsthaft und konsensorientiert um das Zustandekommen der Vereinbarung bemüht haben muss erforderlich. (SG Aachen, Beschluss vom 25.03.2009, Az. S 23 AS 43/09 ER; Berlitt in Münder, LPK-SGB II, § 15 Rn. 40).

Insofern wird auf das aktuelle Urteil des BSG vom 14. Februar 2013, Aktenzeichen B 14 AS 195/11 R verwiesen.

Die Behörde darf danach nur dann per VA zur Maßnahmen verpflichten, wenn Gespräche scheitern und danach eine EV seitens des Betroffenen abgelehnt wird.

Es handelt sich bei der Eingliederungsvereinbarung nämlich um einen Vertrag, der vor Unterzeichnung durch gegenseitiges Verhandeln gekennzeichnet sein sollte, dies ist jedoch ebenfalls nicht erfolgt.

Insofern sind Hinweise auf eine angemessene Verhandlungsphase zwischen den Beteiligten, während der sich auch der zuständige Leistungsträger und damit die Beklagte ernsthaft und konsensorientiert um das Zustandekommen der Vereinbarung bemüht haben muss erforderlich. (SG Aachen, Beschluss vom 25.03.2009, Az. S 23 AS 43/09 ER; Berlitt in Mündl, LPK-SGB II, § 15 Rn. 40).

Auch der Sanktionsbescheid vom 19. Dezember 2012 ist unwirksam.

Der Kläger hat sich an die Auflagen und Weisungen gehalten und die Eigenbemühungen getätigt, diese sind bereits in dem Verfahren S 60 AS 11/13 ER an Eides Statt versichert worden.

Am 05. September 2012 hat er sich telefonisch bei Herrn Edwin Weigel bei der Firma Weigel, Am Tannenkopf 38, 58675 Hemer beworben.

Am 12. Oktober 2012 hat er sich persönlich bei der Firma Sarstadt, Ernst-Stennert-Str. 15, 58675 Hemer beworben.

Weiterhin ist der Sanktionsbescheid auch zu unbestimmt.

Es wird nicht hinreichend deutlich, welches Fehlverhalten dem Kläger vorgeworfen wird.

Auch die Verringerung der Sanktionierung auf lediglich 60 Prozent ist seitens des Beklagten nicht zureichend gewürdigt worden.

Der Kläger ist seinen Obliegenheiten nachgekommen, so dass gerade ein Fall der Verkürzung der Sanktion vorliegt und diese im Falle der Wirksamkeit der Sanktionierung hätte gewährt werden müssen.

Auch die lediglich im Anhörungsverfahren angebotene Gewährung von Gutscheinen reicht nicht aus, es hätten direkt Sachleistungen bewilligt werden müssen.

Zu einer solchen Entscheidung wäre der Beklagte aber unter Bezug auf § 31a III 2 SGB II verpflichtet gewesen, vgl. LSG NRW L 19 AS 1299/11 B und SG Dortmund, Beschluss vom 28. März 2013, Aktenzeichen S 60 AS 943/13 ER.

Als Anlage werden in Kopie der Bescheid der Beklagten sowie der Widerspruchsbescheid eingereicht.

Eine Vollmacht des Unterzeichners wird ebenfalls zu den Akten eingereicht.

Abschließend wird beantragt,

dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird anliegend überreicht.

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)